

**Stadt Ulm**  
**Zulassungsrichtlinie für den Ulmer Weihnachtsmarkt**

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Ulmer Weihnachtsmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ulm. Die Ulm-Messe GmbH (nachfolgend "Ausrichter" genannt) richtet den Markt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus.
- (2) Der Weihnachtsmarkt wird von der Stadt Ulm nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt. Die Festsetzung und die Zulassungsrichtlinien bzw. -kriterien werden in dem für Bekanntmachungen der Stadt Ulm maßgeblichen Medium bekannt gegeben. Es dürfen nur Waren angeboten werden, die einen vorrangigen Bezug zu Weihnachten oder zur winterlichen Jahreszeit haben; Kriegsspielzeug ist ausgeschlossen.
- (3) Über die Teilnahme eines Anbieters (Zulassung) entscheidet die Stadt Ulm. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Ausrichter und den Teilnehmern (nachfolgend "Marktbeschicker" genannt), bestimmt sich nach den dort geltenden privatrechtlichen Vertragsbestimmungen, namentlich dem Marktbeschickervertrag (MBV) und den Allgemeinen Benutzungsbedingungen (ABB Wochen- und Weihnachtsmärkte).

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung eines Anbieters setzt seine Zuverlässigkeit voraus.
- (2) Bewerbungen müssen bis zum Ablauf des 15. März beim Ausrichter in schriftlicher Form eingehen.
- (3) Die Zulassungsentscheidung erfolgt nach Maßgabe der von der Stadt Ulm vorgegebenen Auswahlkriterien (Anlage).
- (4) Die Zulassung gilt nur für den Bewerber; eine Veräußerung oder anderweitige Übertragung ist nicht möglich. Erben können eine Bewerbung im eigenen Namen fortführen bzw. als Rechtsnachfolger des zugelassenen Marktbeschickers teilnehmen.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Ulm abweichend von diesen Zulassungsrichtlinien Anbieter zulassen.

§ 3 Ausschluss von Bewerbern, Untersagung der Teilnahme

- (1) Die Stadt Ulm kann Bewerber wegen zu erwartender Unzuverlässigkeit ausschließen, namentlich wegen eines nicht unerheblichen Fehlverhaltens (z.B. Falschangaben, Pflichtverletzungen bei früheren Veranstaltungen etc.).
- (2) Gesetzliche Ausschluss- und Untersagungsgründe bleiben im Übrigen unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungsrichtlinien finden erstmals für den Weihnachtsmarkt 2019 Anwendung.

## Anlage

(zu § 2 Absatz 3)

Es gelten folgende Auswahlkriterien:

1.

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter der Prämisse, eine größtmögliche Attraktivität zu erreichen.

2.

Der Ausrichter legt nach Bewerbungsschluss unter Berücksichtigung der eingegangenen Bewerbungen und der zur Verfügung stehenden Fläche ein mit der Stadt Ulm abgestimmtes Konzept mit einzelnen Warengruppe fest und bildet innerhalb dieser Gruppe Unterkategorien für verschiedene Warensortimente, denen die einzelnen Bewerbungen zugeordnet werden können.

3.

Die beworbenen Angebote werden gemäß nachfolgender Tabelle und mit folgender Maßgabe bewertet und gewichtet:

a)

Jedes der Einzelkriterien wird mit 1 bis 10 Punkte bewertet.

b)

Gewichtet werden die Bewertungskriterien durch den Faktor, mit dem die Summe der Punkte für die Einzelkriterien multipliziert werden; die Summe der Punktzahlen für jedes der Bewertungskriterien bildet dann die Gesamtpunktzahl.

Nr.	Bewertungskriterium	Faktor	Einzelkriterien
1	Attraktivität des Angebotes und Standes	3	1. Optisches Erscheinungsbild, Gestaltung, Dekoration, Beleuchtung, 2. Warenpräsentation, Kundenzufriedenheit 3. Preis-Leistungs-Verhältnis, Herkunft der Produkte 4. Einzigartigkeit
2	Zuverlässigkeit	3	1. Zahlungsvereinbarungen- und Zahlungsgewohnheiten 2. Einhaltung vertraglicher Regelungen 3. Teilnahme an Infoveranstaltungen 4. Engagement für den Gesamtmarkt
3	Bekanntheit und Bewährtheit	2	1. Erfahrungswerte aus vergangenen Veranstaltungen/ Referenzschreiben von anderen Märkten 2. Bedeutung für den Gesamtmarkt
4	Zweckbestimmung	2	Waren und Dienstleistungen, die einen vorrangigen Bezug zu Weihnachten oder zur winterlichen Jahreszeit haben

4.

Bei einem Platzmangel innerhalb des jeweiligen Sortimentsbereichs ist die höhere Gesamtpunktzahl maßgeblich; bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.